

Bekanntmachung der Stadt Bad Fallingbostel

gemäß § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO zu den Urteilen des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg vom 29.05.2018 in den Normenkontrollverfahren betreffend die Sanierungssatzung „Stadtumbau Weinberg“ vom 26.04.2016, in Kraft getreten am 30.04.2016

Der 1. Senat des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.05.2018 in den Normenkontrollverfahren 1 KN 131/16 und 1 KN 62/17 (Antragsgegnerin: Stadt Bad Fallingbostel) für Recht erkannt:

„Die vom Rat der Antragsgegnerin am 26.4.2016 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtumbau Weinberg“ ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsteller zuvor Sicherheit in der Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Der gleichlautende Tenor der in den Verfahren 1 KN 131/16 und 1 KN 62/17 verkündeten Urteile wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerden zu den Az. 4 BN 36.18 und 4 BN 37.18 am 21.3.2019 wurden die Urteile des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch Zustellung der Entscheidungen in beiden Verfahren frühestens am 03.05.2019 rechtskräftig.

Wichtiger Hinweis zur Bekanntmachung:

Gem. § 214 Abs. 4 BauGB kann die Sanierungssatzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch auf den 30.4.2016 rückwirkend (wieder) in Kraft gesetzt werden (sog. „Heilungsverfahren“). Das Fehlerbehebungsverfahren ist durch die Stadt Bad Fallingbostel auf Grund Beschlusses des Rates vom 25.06.2018 eingeleitet und wird gegenwärtig durchgeführt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass in der Übergangsphase Baugesuche im Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Weinberg“ (Bekanntmachung am 19.12.2018; nähere Informationen zu den Planinhalten erhalten Sie direkt bei der Stadt) gem. § 15 BauGB zurückgestellt werden können.

Bad Fallingbostel, den 22. Mai 2019
Stadt Bad Fallingbostel
Die Bürgermeisterin
gez.
T h o r e y

Hinweis: Diese Bekanntgabe wird auch durch Bereitstellung am 25.05.2019 auf der Internetseite www.badfallingbostel.de/bekanntmachungen bekannt gemacht.